

Kundeninformation – 04/14

Neue Betriebssicherheitsverordnung 2015 für den Betrieb von Aufzügen beschlossen Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Sehr geehrte Eigentümer / Verwalter / FM Dienstleister einer Aufzugsanlage

die Betreibergesellschaft LIFT-Care Geftec GmbH informiert Sie hiermit, dass der Bundesrat am 27.11.2014 dem Gesetzesentwurf des Bundestages über die Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – kurz „BetrSichV“) mit geringen Änderungen zugestimmt hat. Die BetrSichV 2015 ist abrufbar über die Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Seit der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Jahr 2002 hat sich die Organisation der Bereitstellung von Arbeitsmitteln („Aufzug“) durch den Arbeitgeber, die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie der Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen grundlegend geändert. In der BetrSichV 2015 sind wesentliche praxisrelevante Änderungen vorgesehen, die betriebliche Anpassungen erfordern.

Grundsätzliche Anforderung

Wer überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen betreibt, muss den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand überwachen, sowie Instandsetzungen und Instandhaltung (Wartung & Inspektion) unverzüglich vornehmen.

Für den Begriff „sicher“ ist der „Stand der Technik“ der Maßstab, d.h. für Aufzüge die EN 81-1/2 Anhang A3 (Stand 2013).

Das ändert sich für Sie als Betreiber einer Aufzugsanlage zum Beispiel:

- Für Aufzüge sind zukünftig Gefährdungsbeurteilungen in einem dokumentierten Verfahren zu erstellen und regelmäßig zu erneuern. Sicherheitstechnische Bewertungen entfallen.
- Beschäftigte an Aufzugsanlagen sind regelmäßig im dokumentierten Verfahren zu unterweisen und zu qualifizieren.
- Für Aufzüge, die vor dem 01. Januar 2015 errichtet wurden, ist die Einrichtung eines 2-Wege-Notrufsystems bis spätestens 31. Dezember 2020 einschließlich eines Maßnahmenplans zur Personenbefreiung erforderlich.
- Es gibt verschärfte Dokumentations- und Nachweispflichten des Betreibers (Arbeitgebers) hinsichtlich der Prüfaufzeichnungen, der Konformitätsbewertung, der Prüfbücher, der Unterlagen über Unterweisungen, usw.
- Die Prüfpflicht für Güteraufzüge (bisher eine wiederkehrende Prüfung alle 4 Jahre) wird den Personen- und Lastenaufzügen angepasst, d.h. alle 2 Jahre muss die wiederkehrende Prüfung mit einer ZÜS (Zugelassenen Überwachungsstelle) durchgeführt werden. Dazwischen sind Zwischenprüfungen ebenfalls mit einer ZÜS erforderlich.

Für weitere Informationen und die Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung 2015 an Ihren Aufzugsanlagen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen